

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften



**Satzung**  
**zur Durchführung des hochschulinternen Auswahlverfahrens**  
**im Studiengang Kulturwissenschaft, Wissensmanagement,**  
**Logistik: Cultural Engineering**

Aufgrund des Hochschulzulassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HZuIG LSA) vom 12. Mai 1993 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der Hochschulzulassung vom 03. Mai 2005 (GVBl. LSA S. 250) und der Hochschulvergabeordnung LSA (HVVO) vom 24.05.2005 (GVBl. LSA S. 282) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die nachfolgende Satzung zur Durchführung des hochschulinternen Auswahlverfahrens für den Studiengang Kulturwissenschaft, Wissensmanagement, Logistik: Cultural Engineering erlassen.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vergibt im Studiengang KWL: Cultural Engineering mit dem akademischen Abschluss Bachelor of Arts (B. A.) 60 von Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers / der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

## **§ 2 Fristen**

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

## **§ 3 Form des Antrags**

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
  - die Hochschulzugangsberechtigung (in Kopie)
  - ein Letter of Motivation als spezieller Studierfähigkeitstest nach § 3a Abs. 2 Pkt. 3 des Hochschulzulassungsgesetzes Sachsen-Anhalt

## **§ 4 Auswahlkommission**

Die Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften setzt zur Auswahlentscheidung für den Studiengang KWL: Cultural Engineering eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus den hauptamtlich Lehrenden für den Studiengang KWL: Cultural Engineering.

## **§ 5 Auswahlverfahren**

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
  - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
  - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Auswahlkommission.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Immatrikulationsordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg unberührt.

## **§ 6 Auswahlkriterien**

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens ist der maßgebliche Einfluss der im Abiturzeugnis erreichten Noten bzw. Punkte zu gewährleisten.

(3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgendem Kriterium getroffen: Erstellen eines Letter of Motivation.

## **§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60\* geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis, es sei denn, die Landessprache ist Englisch. Als zweite Sprache ist die besser benotete der Sprachen Deutsch oder Englisch zu berücksichtigen.

2. Bewertung des Letter of Motivation:

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet den Letter auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt, soweit sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- Schlüssigkeit, Stringenz, Aufbau des Textes – sprachliche und argumentative Fähigkeiten (0-4 Punkte)
- Reflektiertheit hinsichtlich des eigenen Profils und des Anschlusses an den Studiengang – Selbstklärung und Zielformulierung (0-4 Punkte)
- Aufmerksamkeit, Sensibilität für Fragen, Aufgaben in der Gesellschaft – außenorientierte Haltung (0-4 Punkte)
- Vernetztheit des Denkens und Handelns, Reflektiertheit hinsichtlich des Theorie-Praxis-Verhältnisses – interdisziplinäres Vorverständnis, Transferkompetenz (0-3 Punkte)

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

---

\* Bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

(2) Die Punktzahl nach Absatz. 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) fließt zu 60% und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (Letter of Motivation) fließt zu 40% in die Bewertung ein. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 15 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt. Die erreichten Punkte sind entsprechend der Anlage 1 in Notenwerte umzurechnen.

(3) Bei Rangleichheit sind die Festlegungen der HVVO-LSA anzuwenden.

## **§ 8 Ausländerquote**

Die Ausländerquote für den Studiengang Kulturwissenschaft, Wissensmanagement, Logistik: Cultural Engineering wird entsprechend der Festlegungen der HVVO-LSA festgesetzt.

## **§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens**

(1) Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn

1. die Nachrücklisten erschöpft sind,
2. alle verfügbaren Studienplätze durch Einschreibung besetzt sind oder
3. die Rektorin oder der Rektor der Universität das Vergabeverfahren für abgeschlossen erklärt.

(2) Das Vergabeverfahren soll abgeschlossen werden, wenn seine weitere Durchführung im Hinblick auf die Anzahl der noch verfügbaren Studienplätze oder den Beginn der Vorlesungszeiten nicht mehr sinnvoll erscheint.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung als Rundschreiben des Rektorates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften vom 05.07.2005 und vom Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 20.07.2005.